

Assoc. Professor habil. *Dr. Alpay Hekimler (M.A.)* – Namuk Kemal Universität  
„Ausländerbeschäftigung in der Türkei - Der gesetzliche Rahmen und die Praxis“

Vortrag vom 12. März 2009

*Professor Hekimler* sprach über die Ausländerbeschäftigung in der Türkei. Er ging ein auf die historische Entwicklung, den Gesetzesrahmen, Zugangsbeschränkungen und die Situation in der Praxis.

Zu Beginn erläuterte der Referent die arbeitsrechtlichen Regelungen in der Türkei. Es existiere ein kodifiziertes Arbeitsrecht aus den 1980er Jahren, welches aber reformbedürftig sei. Die Ausländerbeschäftigung sei speziell geregelt im sogenannten Ausländerbeschäftigungsgesetz aus dem Jahr 2003. Dieses Gesetz bezwecke die Regelung eines Erlaubnisvorbehaltes sowie dessen Voraussetzungen. Es gelte sowohl für abhängig Beschäftigte und Auszubildende als auch für Selbständige. Ausländer definiere das Gesetz als alle Personen ohne türkische Staatsangehörigkeit, für die auch keine Sonderregelungen eingreifen.

Die Arbeitserlaubnis müsse zwingend vor Aufnahme einer Tätigkeit in der Türkei beantragt werden. Zunächst werde sie befristet auf ein Jahr erteilt. Bewilligungskriterien seien die Arbeitsmarktlage, die Entwicklungen im Berufsleben und Konjunkturänderungen. Die Erlaubnis gelte nur für einen bestimmten Beruf und könne auch räumlich eingeschränkt werden. Verlängerungen um drei und später sechs Jahre seien möglich. Ehepartner und Kinder dürfen erst nach fünf Jahren ununterbrochenem und legalem Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis beantragen. Dies stellt nach Ansicht des Referenten einen Verstoß dar gegen Art. 23 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, welche die Türkei bereits 1949 ratifiziert habe. Ebenso sei die Antragspflicht hinsichtlich eines Berufswechsels bedenklich.

Eine unbefristete Arbeitserlaubnis werde erteilt, wenn jemand acht Jahre ununterbrochenem legal in der Türkei wohne oder sechs Jahre in der Türkei gearbeitet habe. Dann könne auch der Beruf frei gewählt werden. Kriterien für die Erteilung seien die Begründung, warum ein Ausländer anstelle eines Türken eingestellt werde, der Mehrwert der Einstellung für den Betrieb und das Land, die Qualifikation des Bewerbers, das Verhältnis von türkischen und ausländischen Beschäftigten in der Firma, die Arbeitsmarktlage und der Umsatz bzw. Export des letzten Jahres.

Abgelehnt werde die Erlaubnis, wenn die Tätigkeit eine Gefahr für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Ruhe, das öffentliche Interesse, Moral und Sitte oder die Gesundheit darstelle. Sonderregelungen gelten für Schlüsselpersonen bei ausländischen Direktinvestitionen.

Durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde das Beschäftigungsmonopol von Türken aufgehoben. Es bestünden jedoch in 17 Gesetzen Beschäftigungsverbote für Ausländer fort, unter

anderem für juristische und medizinische Berufe, aber auch exotische Tätigkeiten wie der Handel mit Meerestieren.

Derzeit haben ca. 170000 Ausländer in der Türkei eine Aufenthaltsbewilligung. Ungefähr 9000 Antragssteller bemühten sich pro Jahr um eine Arbeitserlaubnis. Hauptmotivation für die Öffnung des Arbeitsmarktes sei die Einsparung von Kosten gewesen. Probleme entstünden durch viele illegal in der Türkei lebende Ausländer, die einerseits ausgebeutet werden, andererseits aber auch einen unfairen Wettbewerb ermöglichen. Diesen drohe eine Haftstrafe zwischen drei und acht Jahren, wenn sie entdeckt würden. Eine Anstellung eines solchen Ausländers könne als Beihilfe zum illegalen Aufenthalt bewertet werden. Die Aufsichtsbehörde habe jedoch die Situation nicht im Griff.

Früher seien die Türken selbst Auswanderer gewesen. Mittlerweile habe sich das Land als Tor zur Europäischen Union selbst zum Einwanderungsland für Afrikaner, Araber sowie Bürger der ehemaligen Sowjetrepubliken entwickelt. Daher bestehe ein erhöhter Reformbedarf auf dem Gebiet der Ausländerbeschäftigung.

In der nachfolgenden Diskussion wurden viele allgemeine Fragen zum türkischen Arbeitsrecht gestellt. Unter anderem wurde der Referent gebeten, die Arbeitsmarktlage in der Türkei zu beschreiben (offiziell 10,2 %, inoffiziell 20,6 % Arbeitslosigkeit) und die Wirkungen des Mindestlohns zu erläutern (unter € 300 netto/Monat arbeite keiner, davon könne man nicht leben). Zudem machte er auf die Orientierung des türkischen Arbeitsrechtes am deutschen System aufmerksam. Dies sei auf den Einfluss deutscher Exilwissenschaftler in den 1930er Jahren zurückzuführen. Auch in der neunköpfigen Kommission zur Arbeitsrechtsreform 2003 seien einige in Deutschland promovierte Wissenschaftler gewesen. Schließlich führte er zur effizienten Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten aus, dass die zuständigen Kammern des Kassationsgerichtshofes als einzige Rechtsmittelinstanz jeden Tag 210 Akten bearbeiten müssten und somit die Gefahr ungerechter Entscheidungen bestünde.

Annemarie Berthold  
wissenschaftliche Mitarbeiterin